

Was ist eine Beistandschaft ?

Die Beistandschaft ist ein Serviceangebot des Stadtjugendamts. Der Beistand unterstützt Sie kompetent

- bei der urkundlichen oder gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft und
- bei der urkundlichen oder gerichtlichen Geltendmachung der Unterhaltsansprüche Ihres Kindes.

Im Rahmen der Beistandschaft vertreten wir Ihr Kind in gerichtlichen Verfahren, wenn dies erforderlich werden sollte.

Die Beistandschaft können Sie schriftlich beim Stadtjugendamt beantragen,

- wenn Sie allein sorgeberechtigt sind oder
- wenn Sie das gemeinsame Sorgerecht haben und Ihr Kind überwiegend bei Ihnen lebt.

Die Führung der Beistandschaft ist kostenfrei.

Ihr elterliches Sorgerecht wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Wenn Sie sich für eine Beistandschaft entscheiden, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen und dem Beistand erforderlich.

Sie können die Beistandschaft jederzeit schriftlich wieder beenden.

Wenn Sie keine Beistandschaft wünschen, bieten wir Ihnen eine kostenfreie Beratung zu folgenden Themen an:

- zur Feststellung der Vaterschaft Ihres Kindes
- zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen Ihres Kindes

Zusätzlich beraten wir:

- zu Ihren eigenen Unterhaltsansprüchen als Mutter gegenüber dem Vater des Kindes
- zu Unterhaltsansprüchen junger Volljähriger bis zum 21. Geburtstag

Wir können Sie auch gemeinsam mit dem Vater Ihres Kindes beraten.

Des weiteren bieten wir u.a. die Beurkundung von Vaterschaftsanerkennungen, Zustimmungserklärungen, Unterhaltsverpflichtungen und gemeinsamen Sorgeerklärungen an.

Kontakt:

Stadtjugendamt München
Abteilung Beistandschaft, Vormundschaft,
Unterhaltsvorschuss
Sachgebiet Beistandschaft
Werner-Schlierf-Str. 9
81539 München
Tel. 089/233-67514 o. 233-67515
Fax: 089/233-67531

www.muenchen.de/jugendamt



Landeshauptstadt
München
Sozialreferat
Stadtjugendamt

Sie haben ein Baby - und sind nicht verheiratet ?



Foto: AVAVA – Fotolia.com

Wie wird die Vaterschaft festgestellt ?

Die Vaterschaft kann durch den Vater in einer Urkunde anerkannt werden. Hierzu ist die Zustimmung von Ihnen als Mutter -ebenfalls in einer Urkunde - erforderlich. Erst dann gilt die Vaterschaft als festgestellt.

Die Anerkennungserklärung durch den Vater und die Zustimmungserklärung durch die Mutter können beurkundet werden:

- beim Standesamt (kostenlos)
z.B. zusammen mit der Geburtsanzeige,
- beim Stadtjugendamt, Abt. Beistandschaft (kostenlos) oder
- bei einem Notar (gebührenpflichtig).

Wenn der Vater zur Anerkennung der Vaterschaft nicht bereit ist, kann ein Antrag auf gerichtliche Vaterschaftsfeststellung beim Familiengericht gestellt werden. Das Stadtjugendamt informiert Sie auf Wunsch über Ihre rechtlichen Möglichkeiten.

Wie wird das Sorgerecht geregelt ?

Als volljährige unverheiratete Mutter haben Sie nach der derzeitigen Gesetzeslage das alleinige Sorgerecht für Ihr Kind.

Mit dem Vater gemeinsam sorgeberechtigt sind Sie,

- wenn Sie ihn heiraten oder
- wenn Sie und der Vater übereinstimmende Sorgeerklärungen abgeben oder
- wenn das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils den Eltern die Sorge gemeinsam überträgt.

Sorgeerklärungen können beurkundet werden:

- beim Stadtjugendamt, Abt. Beistandschaft (kostenlos) oder
- bei einem Notar (gebührenpflichtig).

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie ein gemeinsames elterliches Sorgerecht anstreben sollen, können Sie sich zum Beispiel an das für Ihren Stadtbezirk zuständige Sozialbürgerhaus, Bereich Soziales, Bezirkssozialarbeit, wenden.

Wie wird der Unterhalt geregelt ?

Die Höhe des Unterhalts wird grundsätzlich anhand des Einkommens des unterhaltspflichtigen Elternteils und möglicher sonstiger Verpflichtungen berechnet (eine Richtlinie ist die sogenannte Düsseldorfer Tabelle, www.olg-duesseldorf.nrw.de).

Der unterhaltspflichtige Elternteil kann den Unterhalt in einer Urkunde anerkennen:

- beim Stadtjugendamt, Abt. Beistandschaft (kostenlos),
- beim Amtsgericht (kostenlos) oder
- bei einem Notar (gebührenpflichtig).

Die Regelung des Unterhalts in einer Urkunde ist aus Gründen der Rechtssicherheit zu empfehlen.

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nicht zur Anerkennung des Unterhalts in einer Urkunde bereit ist, kann ein Antrag auf gerichtliche Unterhaltsregelung beim Familiengericht gestellt werden. Das Stadtjugendamt informiert Sie auf Wunsch über Ihre rechtlichen Möglichkeiten.

Nur wenn eine Urkunde oder eine gerichtliche Entscheidung zum Unterhalt vorliegt, kann -falls keine Zahlungen erfolgen- eine Zwangsvollstreckung versucht werden.